

# Herzlich willkommen!



Theodor-Heuss-Gymnasium  
Wolfenbüttel

E  
L  
T  
E  
R  
N  
I  
N  
F  
O



Stand: Mai 2024

*Liebe Eltern,*

*herzlich willkommen in der Schulgemeinschaft des Theodor-Heuss-Gymnasiums!*

*Wir alle, Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Eltern freuen uns, dass Sie sich für unsere Schule entschieden haben und hoffen, Ihnen und Ihren Kindern den Übergang von der Grundschule auf das Theodor-Heuss-Gymnasium mit den folgenden **organisatorischen Hinweisen von A bis Z** so angenehm wie möglich zu machen. Sie können sich darüber hinaus auf unserer Homepage ([www.thg-wolfenbuettel.de](http://www.thg-wolfenbuettel.de)) informieren und sich mit den aktuellen Angeboten an unserer Schule anhand der jeweils kurz nach Beginn eines Schulhalbjahres erscheinenden THG-Info vertraut machen.*



*Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine erfolgreiche und schöne Schulzeit am Theodor-Heuss-Gymnasium, die stets in guter Erinnerung bleiben möge!*

*Es grüßt Sie herzlich*

*Sandra Feuge*

*Schulleiterin*

## **Beurlaubungen**

Grundsätzlich gilt: Beurlaubungen müssen mit mind. 1 Woche Vorlaufzeit über den Schulmanager beantragt werden. Klassenlehrkräfte können Schülerinnen und Schüler auf Antrag bis zu drei Tagen beurlauben. Über die Beurlaubung eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleiterin. Anträge sind rechtzeitig und vor dem Anlass zu stellen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden, hierfür ist ausschließlich die Schulleiterin zuständig. Beurlaubte Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.

## **Elternsprechtage**

In der Regel finden im Herbst und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Februar/März Elternsprechtage statt, an denen die Lehrkräfte zur Aussprache zur Verfügung stehen. Die Termine werden rechtzeitig schriftlich angekündigt. Darüber hinaus können weitere Termine nach Absprache vereinbart werden.

## **Elternversammlungen**

Die Eltern einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Die Elternschaft der 5. Klassen konstituiert sich zum Schuljahresbeginn, hierzu erhalten Sie rechtzeitig eine Einladung durch die Schule. Für die Klassen 7, 9 und 11 tritt die Versammlung innerhalb der ersten vier Wochen nach Schulbeginn auf Einladung der Klassenlehrkräfte zur Wahl des Klassenelternrates zusammen. Außerdem stellen sich die Lehrkräfte vor und erläutern Lerninhalte ihrer Fächer sowie Grundsätze der Leistungsmessung und Leistungsbewertung. Weitere Zusammenkünfte werden von den Vorsitzenden des Klassenelternrates nach Absprache mit den Klassenlehrkräften einberufen. Dies gilt auch für die Klassen 6, 8, 10 und 11.

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreter/innen gehören zum Schulelternrat. Ähnliches gilt für die Jahrgangsstufen 12 und 13. Der Schulelternrat tritt im ersten Quartal eines Schuljahres auf Einladung der Schulelternratsvorsitzenden und der Schulleiterin zusammen.

## **Entschuldigungen und Krankmeldungen bei Unterrichtsversäumnissen**

Im Krankheitsfall von Schülerinnen und Schülern müssen Erziehungsberechtigte die Schule informieren. Standardmäßig erfolgt die Krankmeldung über den Schulmanager. Die Schülerinnen und Schüler sind damit entschuldigt. Notfalls kann die Krankmeldung auch telefonisch oder per E-Mail an das Sekretariat erfolgen. In diesem Fall muss der Klassenlehrkraft unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Der Grund des Fehlens muss ersichtlich werden. Krankheiten mit erhöhter Ansteckungsgefahr auch in der Familie sind der Schule sofort zu melden.

Die Anzahl der Fehltage (entschuldigt/unentschuldigt) muss laut Zeugniserlass auf dem Zeugnis eingetragen werden.

Volljährige Schülerinnen und Schüler haben für ihre Entschuldigungen diese Regelungen entsprechend zu beachten. Wird ab Klasse 11 eine Klausur oder ein Referat versäumt, ist grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen.

### **Fahrkarten für Fahrschülerinnen und Fahrschüler**

Es müssen Verkehrsverbindungen genutzt werden, mit denen ein pünktliches Erscheinen zum Unterricht gewährleistet ist. Fahrkartenanträge stehen im Sekretariat zur Verfügung und sollten bei der Anmeldung gestellt werden. Eine Fahrkarte muss sofort unaufgefordert zurückgegeben werden, wenn sie vor dem Ende des Schuljahres nicht mehr für Schulfahrten benötigt wird, z. B. bei Wohnungswechsel, Schulwechsel, Ausscheiden aus der Schule. Für verspätete oder unterlassene Rückgaben muss Schadenersatz geleistet werden. Für verlorene Fahrkarten stellt das Sekretariat einmal im Jahr Ersatzbescheinigungen aus.

### **Finanzielle Beiträge der Eltern**

Für Schulfahrten, Kopierkosten, Anschaffungen eines THG-Schulplaners und weiterer zusätzlicher Arbeitsmaterialien und die mögliche Teilnahme an der Schulbuchausleihe entstehen weitere Kosten. Eltern können Anträge zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) z.B. für Mittagessen, Klassen- und Studienfahrten oder die Beschaffung von Musikinstrumenten stellen. Eltern, die bei einem geringen Einkommen keinen Anspruch aus dem BuT haben, können Zuschüsse aus dem Schulkostenfonds des Landkreises (z.B. für Mittagessen, Klassen- und Studienfahrten, Kopiergeld) beantragen.

### **Fotos in Zeitungen und auf unserer Homepage**

Wir informieren eine breite Öffentlichkeit über unsere schulischen Aktivitäten. Dazu gehört auch, dass wir Artikel mit Fotos und Namen unserer Schülerinnen und Schüler an die örtlichen Zeitungen geben oder auf unserer Homepage veröffentlichen. Wir haben dabei die Erfahrung gemacht, dass diese Veröffentlichungen auf eine positive Resonanz sowohl bei den Abgebildeten als auch in der Öffentlichkeit treffen. Wir bitten Sie deshalb, uns hierbei zu unterstützen, indem Sie Ihre Einwilligung hierfür erteilen, soweit dies nicht schon bei der Anmeldung geschehen ist.

### **Haftung in Schadensfällen**

Für in der Schule abhanden gekommene Wertsachen (Handy, MP3-Player, Schmuck, Geldbeträge, Geldbörsen, Urkunden, Schlüssel, Fahrkarten ...) haftet die Schule nicht. Hierfür leistet auch der Kommunale Schadensausgleich keinen Ersatz. Für Beschädigungen und Diebstahl von Kleidungsstücken, von zum Schulgebrauch bestimmten Sachen haftet der Kommunale Schadensausgleich, allerdings z. T. mit Höchstbeträgen. In solchen Fällen müssen die Schülerinnen und Schüler den Vorfall unverzüglich bei ihren Klassenlehrkräften bzw. im Schulsekretariat melden.

### **Mittagessen in der Mensa der Schule**

Unsere Schulmensa „McHeuss“ wird von der Firma „Zwergenlunch“ betrieben. Sie ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 13.45 Uhr geöffnet und bietet ein umfangreiches Angebot an Snacks und Getränken. In der Zeit von 13.05 Uhr bis 13.45 Uhr kann dort auch ein Mittagessen eingenommen werden.

Es werden täglich mehrere Menüs angeboten, davon ein vegetarisches Menü, ein Nudelgericht mit verschiedenen Saucen für je 5,00€ sowie ein Allergiemenu für 5,30€. Eine Bestellung und Bezahlung erfolgen über das Internet unter <https://login.mensaweb.de>. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Chip, mit dem sie ihr Essen abrufen und bezahlen können. Das Mittagessen kann vormittags jeweils bis 9:00 Uhr bestellt oder auch noch abbestellt werden.

### **Notfall-Telefonnummer**

Bitte geben Sie Ihrem Kind eine „Notfallnummer“ mit in die Schule, unter der wir Sie im Falle einer Erkrankung oder Verletzung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes telefonisch jederzeit erreichen können. Diese Nummer sollte im THG-Schulplaner eingetragen und im Handy Ihres Kindes (falls vorhanden) eingespeichert sein.

### **Religionsunterricht**

Jede Schülerin, jeder Schüler ist zur Teilnahme am Religionsunterricht oder am Unterricht in Werte und Normen verpflichtet. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Die Schülerinnen und Schüler nehmen dann am Unterricht in Werte und Normen teil.

### **Religiöse Feiertage und Feste**

An bestimmten religiösen Feiertagen und zu Festen wird den Schülerinnen und Schülern auf rechtzeitigen Antrag der Erziehungsberechtigten per Schulmanager unter Beurlaubung die Gelegenheit zur aktiven Religionsausübung gegeben.

### **Schließfächer**

In der Schule verfügen wir über zahlreiche Schließfächer, die Sie über die Firma EUROBOX ([Eurobox-Mietportal \(eurobox-portal.azurewebsites.net\)](http://eurobox-portal.azurewebsites.net)) mieten können.

### **Unfallversicherung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unterliegen Schülerinnen und Schüler während des Besuchs allgemein bildender Schulen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Versichert sind hiernach u. a.:

- die Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht einschließlich der Pausen
- die Teilnahme an sämtlichen genehmigten Schulveranstaltungen (Reisen, Ausflüge, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen u. a. m.)
- der Besuch anerkannter Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Fördergruppen sowie Tätigkeiten der Schülermitverwaltung
- die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage wie z. B. Wanderungen, Ausflüge, Besichtigungen, Schulsportveranstaltungen, Schulfeiern und Theaterbesuche, Schullandheimaufenthalte
- die Ableistung von Betriebspraktika in externen Unternehmen
- der Weg von zu Hause zur Schule und wieder zurück

- der Weg von oder nach dem Ort, an dem die Schulveranstaltung stattfindet

Ob eine lehrplanmäßige Schulveranstaltung vorliegt, ergibt sich im Allgemeinen aus den schulrechtlichen Regelungen bzw. aus der verantwortlichen Entscheidung der Schulleiterin. Die bloße Bereitstellung von Schulräumen und Einrichtungen für bestimmte Aktivitäten sowie die Anwesenheit von Lehrkräften reichen für sich allein nicht aus, um den Versicherungsschutz zu begründen. Vielmehr muss es sich um eine von der Schule eingerichtete und getragene Maßnahme handeln; die Schule muss für die äußeren Bedingungen und die inhaltliche Gestaltung, Leitung und Aufsicht verantwortlich sein.

Bitte melden Sie Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbesuch unverzüglich, spätestens nach drei Tagen dem Sekretariat, damit rechtzeitig eine Unfallanzeige vorgenommen werden kann. Bei Veranstaltungen, an denen die Teilnahme freiwillig ist und keine Aufsichtspflicht besteht, besteht kein gesetzlicher Unfallschutz. Es wird daher der Abschluss einer privaten Unfall- und/oder Haftpflichtversicherung empfohlen.

[BS\\_GUV\\_Digitaler\\_Flyer\\_weiterfuehrende\\_Schule.pdf \(bs-guv.de\)](#)

### **Unwetter**

Extreme Witterungsverhältnisse wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil das Zurücklegen des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde. Erziehungsbeauftragte von Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

### **Veränderungsanzeigen**

Veränderungen in den Personalien oder im Sorgerecht, Wechsel des Wohnortes, der Wohnung (Fahrkartenanspruch beachten!), der Telefonnummer, der E-Mailadresse und Ähnliches teilen Sie den Klassenlehrkräften bzw. den Tutorinnen und Tutoren und dem Sekretariat bitte umgehend mit.

## **Ihre Ansprechpartner am THG:**

### **Sekretariat:**

Birgit Fricke und Sarah Blau

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 07:30 Uhr - 14:00 Uhr

freitags 07:30 Uhr – 13:15 Uhr

Telefon: 05331/9563-0    Telefax: 05331/9563-14

### **Schulleitung:**

Schulleiterin	Sandra Feuge, OStD'	(05331/9563-0)
Stellv. Schulleiter	Dirk Raecke, StD	(05331/9563-15)
	(auch Vertretungs- und Stundenplan)	
Koordinator Sek. II	Volker Fabricius, StD	(05331/9563-16)
Koordinatorin Sek. I	Dr. Anja Riegert, StD'	(05331/9563-28)
Koordinatorin	Ana Lena Hillmer, StD'	(05331/9563-18)
	(Finanzen, Veranstaltungen)	
<b>Beratungslehrerin:</b>	Birgit Braun, StR'	(05331/9563-0)
<b>Sozialpädagogin:</b>	Manuela Glufke	(05331/9563-17)

## **Impressum**

Theodor-Heuss-Gymnasium Wolfenbüttel

Karl-von-Hörsten-Straße 7-9

Telefon: 05331/9563-0

E-Mail: [thg@versus-wf.de](mailto:thg@versus-wf.de)

Internetadresse: [www.thg-wolfenbuettel.de](http://www.thg-wolfenbuettel.de)

# Anlagen

## Regeln für den Sportunterricht

### **Teilnahmepflicht**

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Sportunterricht teilzunehmen.

Wer nicht aktiv am Unterricht teilnehmen kann, teilt dies der Sportlehrkraft über den Schulmanager mit. Ärztliche Bescheinigung oder ein Attest kann auch eingescannt als PDF-Datei vorgelegt werden. Schülerinnen und Schüler verfolgen dann den Unterricht als Zuschauer oder Helfer. Die Sporthalle darf jedoch nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

### **Befreiung vom Sportunterricht**

Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleiterin. Sie kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

Die über einen Monat hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleiterin auf schriftlichen begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers aus. Hierfür kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, dessen Kosten die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen oder Schüler zu tragen haben.

Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Bei Problemen während der Menstruation entscheiden sie in Absprache mit der Lehrkraft eigenverantwortlich über eine angemessene Beteiligung, über Belastung und Pausen.

### **Sportbekleidung**

Wer aktiv teilnimmt, trägt Sportbekleidung, d.h. eine kurze oder lange Sporthose (zu erkennen an einem dehnbaren Bund und fehlendem Reißverschluss; abgeschnittene Jeans sind Freizeit-hosen), ein entsprechendes Oberteil und Sportschuhe. Die Schuhe, die in der Halle getragen werden, dürfen nicht abfärben und nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Die Schuhe müssen fest am Fuß sitzen, Plateausohlen sind wegen erhöhter Unfallgefahr nicht zugelassen.

Wer sein Sportzeug vergessen hat, kann grundsätzlich nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, wird jedoch zu Helfertätigkeiten in der Sportstunde herangezogen. Regelmäßiges Vergessen entschuldigt keine schwachen Leistungen bei Überprüfungen. Sportlehrerinnen und Sportlehrer können diesen Schülerinnen und Schülern ggf. Sportbekleidung der Schule zur Verfügung stellen.

### **Sport im Freien**

Je nach Wetterbedingungen kann der Sportunterricht auch im Freien stattfinden. Dazu ist entsprechende Bekleidung notwendig. Wer keine warme Bekleidung dabei hat, ist nicht automatisch Zuschauer, sondern muss sich intensiver aufwärmen und dehnen. Auch wenn es frühmorgens regnet oder kühl ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Wetteränderung der Unterricht draußen stattfindet. Die Entscheidung trifft die Lehrkraft vor Ort. Zuschauerinnen und Zuschauer werden zum Stoppen, Messen oder Schreiben herangezogen. Wer Allergien hat, benötigt eine schriftliche Entschuldigung/Attest, ist aber grundsätzlich anwesend.

### **Schwimmen**

Schwimmen ist eine Teildisziplin des Sportunterrichtes. Bis zum Abschluss der 6. Klasse soll das Schwimmabzeichen Bronze erlangt worden sein, da in Klasse 7 verpflichtend ein Schulhalbjahr geschwommen wird. Eine entsprechende Bescheinigung ist der Sportlehrkraft vorzulegen.

Bei Nichtteilnahme am Schwimmunterricht durch Krankheit sind Sportbekleidung und Bade-latschen notwendig, damit die Schülerin oder der Schüler den Schwimmbereich im Schwimmbad beim Zuschauen und Helfen betreten dürfen.

### **Schmuck und Wertsachen**

Beim Sport ist das Tragen von Schmuck wegen der Verletzungsgefahr nicht zulässig. Ohringe, Uhren, Fitnesstrackeruhren, Ketten, Ringe, Arm-/Fuß-/Festivalbändchen, Piercings usw. müssen abgelegt oder gegebenenfalls abgeklebt werden. Für Tape muss jeder selbst Sorge tragen. Schmuck und andere Wertsachen, auch ausgeschaltete Handys, werden in der Halle oder in der Lehrerumkleidekabine in einem Behälter verwahrt. Schmuck und Wertsachen sollten nach Möglichkeit am Sporttag zu Hause gelassen werden. Für Wertsachen in den Umkleiden kann keine Haftung übernommen werden. Beim Sport dürfen lange Haare aus Sicherheitsgründen nicht offen getragen werden. Es wird weiterhin auf die Zweckmäßigkeit einer Sportbrille hingewiesen.

Stempel der Einrichtung

## **GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN**

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

#### **1. Gesetzliche Besuchsverbote**

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem

**Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

### 3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur bei Kindern vor dem 6. Geburtstag)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

# Merkblatt Kopfläuse

Kopflausbefall ist lästig. Bei engem Kontakt ist die Gefahr einer Weiterverbreitung groß. **Daher darf Ihr Kind die Schule vorerst nicht besuchen, wenn bei ihm ein Befall mit Läusen festgestellt wurde.**

## 1. Was sind Kopfläuse ?

Die **Kopflaus** ist ein etwa 2-3 mm langes Insekt, das als Parasit ausschließlich am Menschen und dort fast nur auf der Kopfhaut vorkommt. Die **Eier (Nissen)** sind bis zu 1 mm lange weißliche Verdickungen. Sie werden vom Kopflausweibchen perlchnurartig meistens an die Haarbasis geklebt. Anders als Schuppen lassen sich die Nissen durch gewöhnliche Kämmen nicht abstreifen und durch einfache Kopfwäsche nicht entfernen. Aus den Eiern schlüpfen nach 7 bis 10 Tagen Larven, die nach weiteren 7 bis 10 Tagen geschlechtsreif werden und selbst wieder Eier legen.

## 2. Wie kommt es zur Übertragung der Läuse ?

Die Übertragung erfolgt hauptsächlich direkt von Mensch zu Mensch. Bei engem Kontakt wandern Kopfläuse von einem Kopf auf den anderen. Die Übertragung kann gelegentlich auch durch Vertauschen von Kopfbedeckungen, gemeinsam benutzte Kopfkissen, Decken, Kämmen und Haarbürsten erfolgen. Ein Befall mit Kopfläusen lässt nicht auf mangelnde persönliche Sauberkeit schließen, denn auch bei sorgfältigster Hygiene können sich Läuse auf dem Kopf wohlfühlen und vermehren.

## 3. Wie erkennt man Läuse und wie behandelt man sie?

Die beim Blutsaugen der Laus in die Haut eindringenden Sekrete verursachen einen unangenehmen Juckreiz. Durchsuchen Sie täglich bei gutem Tageslicht das Kopfhaar Ihres Kindes systematisch Strähne für Strähne nach Läusen und Nissen und achten Sie auf Juckreiz und Entzündungszeichen im Bereich der Kopfhaut.

Wenn Sie bei Ihrem Kind einen **Befall mit Läusen oder Nissen** feststellen, muss dieser umgehend **behandelt** werden. Die hierfür geeigneten Präparate müssen genau entsprechend der Gebrauchsanweisung angewendet werden. Insbesondere bei wiederholtem und gehäuftem Auftreten von Läusen kann nur die Entfernung der Nissen den Behandlungserfolg gewährleisten. Neben der Behandlung des Kopfhaares wird eine gründliche Reinigung des Kammes, der Haar- und Kleiderbürste sowie von Kleidungsstücken, Handtüchern und Bettwäsche empfohlen. Bei Läusebefall muss auch das Kopfhaar von allen Familienmitgliedern und sonstigen Kontaktpersonen kontrolliert und ggf. behandelt werden.

## 4. Wer muss informiert werden und wann darf Ihr Kind die Schule wieder besuchen?

Wird bei Ihrem Kind ein Befall mit Läusen festgestellt, darf es die **Schule vorerst nicht besuchen**. Nach dem Infektionsschutzgesetz (§34 Absatz) sind Sie verpflichtet, die **Schulleitung umgehend** von dem Befund zu **benachrichtigen**. Die Schulleitung muss ihrerseits das Gesundheitsamt verständigen und den Namen des betroffenen Kindes angeben. Auch die Eltern der Klasse, der Ihr Kind angehört, müssen informiert und zur Untersuchung und gegebenenfalls Behandlung ihres Kindes aufgefordert werden. Je besser die Kommunikation und die Zusammenarbeit aller Beteiligten funktioniert, desto eher wird die Eindämmung der Läuseplage gelingen.

Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und des Niedersächsischen Gesundheitsamts ist bei einem erstmaligen Befall **kein ärztliches** Attest zur Bestätigung des Behandlungserfolgs **notwendig**, damit Ihr Kind die Schule wieder besuchen darf. Es genügt, wenn Sie als **Erziehungsberechtigte die**

**sachgerechte Durchführung der Behandlung bestätigen.** Nutzen Sie dazu entweder das vielen Präparaten beiliegende Bestätigungsformular oder lassen Sie uns ein von Ihnen frei formuliertes kurzes formloses Anschreiben zukommen.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie weitere Fragen zum Verfahren haben.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "S. Feuge". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'S' and 'F'.

Sandra Feuge





## Informationen zur Mensa und der Bestellung des Mittagessens zum Schuljahr 2024/2025

Liebe Eltern,

auch wir möchten Ihre Kinder herzlichst in der neuen Schule begrüßen und wünschen erfolgreiche Jahre. Genau dazu wollen wir als Caterer ein bisschen beitragen, denn zum Lernen gehört auch eine gesunde und ausgewogene Ernährung und natürlich auch mal ein Stück Schokolade, falls es mal nicht so gut laufen sollte.

Daher würde sich unser Team freuen, wenn wir ein wenig dazu beitragen können ein Teil dieses Werdeganges Ihres Kindes zu sein.

Nähere Infos und auch Speisepläne finden Sie auf unserer Homepage unter [www.zwergenlunch.com](http://www.zwergenlunch.com)

Eine Besonderheit möchten wir noch hervorheben: Unsere Salatbar mit frischer Rohkost und Blattsalat, sowie frischem Obst. Diese ist im Essenspreis inbegriffen.

Damit die gesamte Organisation der Essensausgabe und auch der Abrechnung reibungslos und zügig ablaufen kann, bitte wir Sie ein Nutzerkonto einzurichten. Sie sparen dadurch 30 Cent pro Mahlzeit, zudem ist der Spontankauf nicht immer garantiert.

Nach Einrichtung des Kundenkontos kann Ihr Kind gegen eine Gebühr von 5 Euro in bar den RFID Chip abholen, dieser wird bei der Essensausgabe benötigt; bei vergessenem Chip berechnen wir eine Gebühr von 50 Cent.

Der Chip kann z.B. an einem Schlüsselbund befestigt werden.

**Ihr Nutzerkonto können Sie unter [www.zwergenlunch.com](http://www.zwergenlunch.com) einrichten.**

**Folgen Sie dazu dem Navigator auf unserer Seite.** Um das Nutzerkonto einzurichten, müssen Sie alle gelb markierten Felder ausfüllen.

*Achtung:* das Konto kann erst nach Geldeingang genutzt werden!

Unsere Bankdaten lauten:

Empfänger: Zwergenlunch GmbH Bank: Commerzbank AG IBAN: DE59 2704 0080 0523 3663 01

Bitte beachten Sie, dass Sie als **Verwendungszweck** Ihren Login-Namen verwenden, der Ihnen mit den Zugangsdaten zugesendet wird, da sonst die automatische Zuordnung der Zahlung zu Ihrem Mensakonto scheitert. Für eine Überweisung auf das Guthabenkonto muss eine Bankbearbeitungszeit von 2-3 Werktagen berücksichtigt werden. Überweisungen, die freitags getätigt werden, kommen i.d.R. erst am Mittwoch an!



In diesem Zuge weisen wir darauf hin, dass der Bund im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bedürftige Kinder bei der Wahrnehmung des Mittagessens unterstützt. Die Antragsvordrucke "Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen" erhalten Sie beim Jobcenter. Den Bewilligungsbescheid senden Sie an unsere o.g. Geschäftsadresse oder per Mail an [kontakt@zwergelunch.de](mailto:kontakt@zwergelunch.de). Erst nach Vorliegen des Bescheides wird der Preis reduziert.

Sollte Ihr Kind Allergien aufweisen, haben Sie die Möglichkeit aus unseren Allergiemenus zu wählen. **ACHTUNG:** Hierzu muss im Vorfeld ein Allergieformular ausgefüllt und uns per E-Mail zugeschickt werden. Daraufhin schalten wir das Kundenkonto zur Bestellung dieser Menüs frei.

Bei der Bestellung achten Sie bitte auf folgendes:

*Allergie 1: ohne Gluten, ohne Laktose (mit Milcheiweiß), ohne Ei*

*Allergie 2: ohne Hülsenfrüchte, ohne Milcheiweiß*

Unser Mittagessen kostet 5,00 Euro, inklusive der Nutzung unserer Salatbar. Sättigungsbeilagen können nachgeholt werden.

Bitte weisen Sie Ihre Kinder darauf hin, dass ein Teilen mit anderen Schülern verboten ist. Die Bestell- und Abbestellfrist liegt bei **09.00 Uhr des jeweiligen Tages** und kann nur über das Bestellsystem erfolgen.

*Essensbestellung* - Ausgewähltes Menü anklicken (dieses wird gelb hinterlegt)

*Abbestellung* - bestelltes Menü erneut anklicken (das Feld wird wieder weiß) Noch ein Tipp: der Chip kann am Schulkiosk genutzt werden und das mit voller Kontrolle, denn Sie bestimmen das Tageslimit (Achtung: dies ist auf 5,00 € voreingestellt). Sie können dies im Bestellsystem natürlich ändern. Hier ergibt sich folgender Vorteil: kein Bargeld in der Schule.

Das Zwergelunch Team freut sich darauf, bald Ihre Kinder als Gäste begrüßen zu dürfen.

Wir haben immer ein offenes Ohr für Wünsche und Anregungen. Am besten erreichen Sie uns per Mail unter [kontakt@zwergelunch.com](mailto:kontakt@zwergelunch.com)